

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 21. März 2019, um 18:10 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundenen **29. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Mag. (FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH

Dr. Thomas LINS

Mag. Elmar BUDA

Daniel BICKEL, BA

Christoph THOMA

Manfred HEINZELMAIER

Franz BURTSCHER

Johann BANDL

Gerhard KRUMP

Norbert BERTSCH

Mario LEITER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Andrea HOPFGARTNER

Josef STROPPIA

Norbert LORÜNSER

Ing. Bernhard CORN

Thomas WIMMER

Catherine MUTHER

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Mag. Martin DÜR

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

Die Ersatzmitglieder:

Rainer SANDHOLZER

Oliver GRIESSER

Franz LÜMBACHER

Alexander SARTORI

Ing. Philipp MATTHÄ
Erwin PRENNER
Günter ZOLLER
Joachim ZAMINER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Dr. Joachim HEINZL
DI(FH) Martina BRANDSTETTER
Helmut ECKER
Simone KOFLER, BA
Mükremin ATSIZ
Lucia PETER
Mag. Antonio DELLA ROSSA
Richard FÖGER

Die Ersatzmitglieder:

Bettina MUTHER
Bertram BOLTER
Andreas BURTSCHER
Ing. Mario OBERSTEINER
Raimund BERTSCH
Bernd JÄGER
Edmund JENNY
Cenk DOGAN
Johann SEEBERGER
Hermann NEYER
Angelika LINS
Christof WOLF
Imelda KRISMER
Michael KONZETT
Michael WECHNER
Ing. Richard PÖSEL
Herwig MUTHER
Dr. Denise LACKNER
Rainer KLOTZ
Sonja NIEDERMESSER
Hermann BURTSCHER
Erika PICHLER
Alois KOFLER
Olga PIRCHER
Sandra DAHMEN
Alfons DOBLER
Mathias GABL
MMag. Birgitta SPRENGER
Elisabeth WEISS

Sonja BÖSCH
Werner HÄMMERLE
Roswitha BRANDSTETTER
Natascha WIESER
Jürgen WEIXLBAUMER
Jürgen GRASS

Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte

4. Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge;
Verordnung – Novellierung und
5. Verordnung der Stadt Bludenz über die verpflichtende
Beantragung einer Baugrundlagenbestimmung;

abgesetzt, sodass die **Tagesordnung** wie folgt lautet:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 28. öffentlichen
Sitzung vom 13. Dezember 2018;
2. Kenntnisnahmen, Berichte;
a) Mandatsverzicht DI(FH) Franz DÜNSER,
b) Genehmigung Voranschlag 2019;
3. Nachbestellungen in Ausschüsse;
4. Kreditübertragung VAL BLU;
5. Zuschüsse 2019 für die Stadt Bludenz Immobilien KG;
6. Gehsteig Fohrenburgstraße, Abschnitt Fohrenburgstraße;
Baumeisterarbeiten - LEISTUNGSBEAUFTRAGUNG
7. Erwin Linher, 6700 Bludenz, Rungelin 61;
Errichtung Einfamilienwohnhaus auf GST-NR 2225/1,
GB Bludenz (Haldenweg 53) – Einräumung Dienstbarkeit
8. Änderungen Flächenwidmungsplan:
a) Umwidmung GST-NRN 3437/5, 3437/6 u.a. (Lötscherweg);
b) Umwidmung GST-NR 3286/2, von Teilflächen der GST-NRN 3286/3
und 3287/2 sowie weiterer Flächen (Mühlekreisweg);
9. Anfragebeantwortungen;
10. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 25 Stadtvertreter und 8 Ersatz-Stadtvertreter.

Der Vorsitzende berichtet, dass ehemalige Stadtrat- und Stadtvertretungsmitglieder jüngst verstorben sind, nämlich Walter ZOLLER, Erwin PICHLER und Ing. Kurt DANNER. Er ersucht die Anwesenden zum Zeichen des Gedenkens sich zu einer Trauerminute zu erheben.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 28. öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2018

Die Verhandlungsschrift der 28. öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2018 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

a) Mandatsverzicht DI (FH) Franz DÜNSER

DI(FH) Franz DÜNSER hat schriftlich mitgeteilt, dass er aus beruflichen Gründen das Mandat als aktiver Stadtvertreter mit 05. Februar 2019 zurücklegt.

Von der Liste Bgm. Mandi Katzenmayer – Bludener Volkspartei wurde **Norbert BERTSCH** auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

b) Genehmigung Voranschlag 2019

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 21. Februar 2019 mitgeteilt, dass gemäß § 74 GG keine Einwendungen gegen den Voranschlag der Stadt Bludenz für das Jahr 2019 erhoben werden.

Zu 3.:

Nachbestellungen in Ausschüsse

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, wg. des Ausscheidens von DI(FH) Franz Dünser nachstehende Nachbesetzungen in Ausschüsse:

Bertram BOLTER als **Mitglied** in den **Integrationsausschuss**,
Franz BURTSCHER als **Ersatzmitglied** in den **Finanzausschuss**,
Edmund JENNY als **Ersatzmitglied** in den **Kulturausschuss**,
Oliver GRIESSER als **Ersatzmitglied** in den **Sozialausschuss** und
Franz BURTSCHER als **Ersatzmitglied** in den **Wirtschaftsausschuss**.

Zu 4.:

Kreditübertragung VAL BLU

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Kreditübertragung vom Voranschlag 2018:

1/789000-755400

Beitrag VAL BLU Resort

Ansatz lt. VA 2018	EUR 775.600,--
Mehrausgaben (Begründung):	EUR 440.000,--
Lt. Bericht an den Stadtrat vom 12.01.2019 und Stadtratbeschluss vom 24.01.2019	
neuer Ansatz	EUR 1.215.600,--

Die Bedeckung dieser Ansatzerhöhung erfolgt durch

Mehreinnahmen von EUR 237.300,-- auf VSt.: 2/925-859800 Ertragsanteile
EUR 202.700,-- auf VSt.: 2/920-833000 Kommunalsteuer.

Zu 5.:

Zuschüsse 2019 für die Stadt Bludenz Immobilien KG

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Stadt Bludenz Immobilien KG sind Gesellschaftereinlagen seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2019 sind im Budget insgesamt **EUR 203.200,--** (VJ: EUR 212.500,--) zur Bedienung der **Annuitäten** vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die notwendigen Gesellschaftereinlagen in Höhe von EUR 203.200,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die Stadt Bludenz Immobilien KG je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der Haushaltsstelle 1/914000-080000 gegeben.

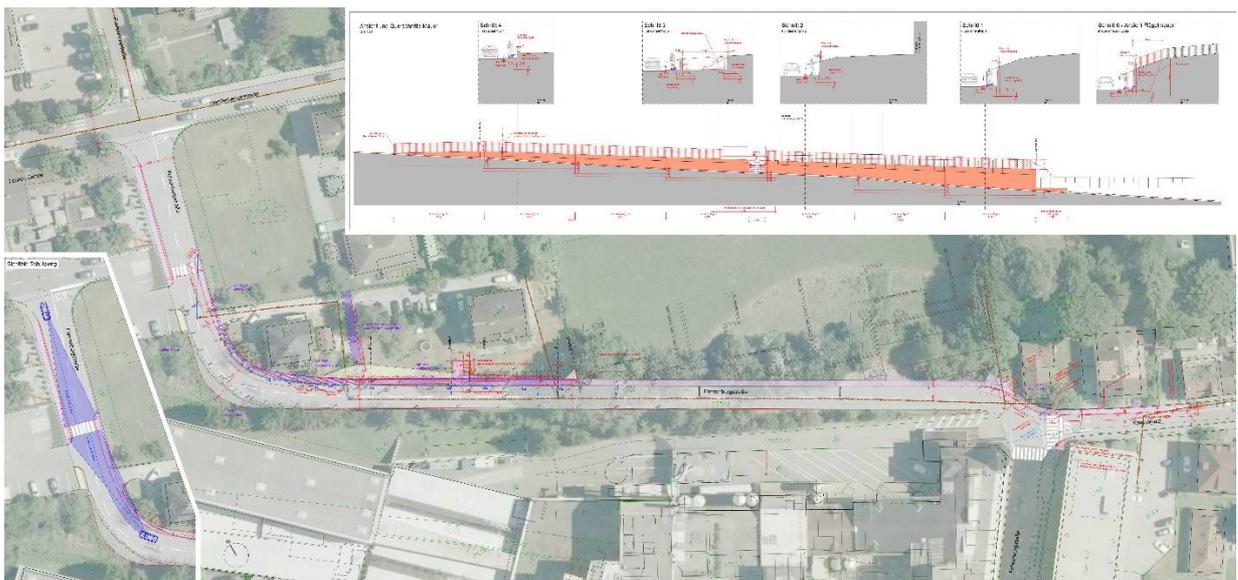
Zu 6.:

Gehsteig Fohrenburgstraße

Abschnitt Fohrenburgstraße - Baumeisterarbeiten

LEISTUNGSBEAUFTRAGUNG

Im Zuge der Errichtung des Wohnbauvorhabens Werdenbergpark wurde an der Fohrenburgstraße ein Gehsteig errichtet und eine fußläufige Verbindung über eine Treppenanlage zur Werdenbergerstraße erstellt. Mit den Grundeigentümern entlang der Fohrenburgstraße bis zur Einmündung in die Werdenbergerstraße im Bereich Brauerei Fohrenburg konnte jetzt das Einvernehmen bezüglich der erforderlichen Grundablösen hergestellt werden.



Der Gehsteig soll jetzt bergseitig, ausgehend von im Zuge des BVH Werdenbergpark errichteten Bereichs, bis zur Werdenbergerstraße verlängert werden. Dazu ist es erforderlich, eine Stützmauer entlang der nordöstlichen Grundstücke zu erstellen. Im Zuge der Errichtung des Gehsteiges soll die Öffentliche Beleuchtungsanlage angepasst und eine Trinkwasser Verbindungsleitung errichtet werden. Für die Arbeiten der Trinkwasser Verbindungsleitung werden im Zuge des Bauabschnittes 15 der Wasserversorgungsanlage, entsprechende Fördermittel beantragt.

Die Baumeisterarbeiten für diesen Abschnitt des Gehsteiges Föhrenburgstraße wurden von der Abteilung Bautechnik ausgeschrieben.

Die Vergabe soll gemäß § 43 Bundesvergabegesetz 2018 im Wege eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich erfolgen. Zur Abgabe eines Angebotes wurden 9 Bieter eingeladen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist langten 9 Angebote ein. Abgabetermin war am 19. Februar 2019, 11:00 Uhr im Amt der Stadt Bludenz. Im Anschluss wurden die Angebote im Beisein der Bieter geöffnet.

Die Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

Bei keinem der Angebote ergibt sich eine Differenz zwischen angebotener und rechnerisch geprüfter Angebotssumme. Ein Angebot musste ausgeschieden werden, da die Abgabeunterlagen unvollständig waren.

Die Reihung der verbleibenden Angebote nach dem Preis ergibt folgendes Ergebnis inkl. MWSt.:

FIRMA	ANGEBOTSSUMME
Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch	EUR 294.740,00
STRABAG AG, Dornbirn	EUR 314.620,68
Tomaselli Gabriel Bau GmbH, Nenzing	EUR 326.077,56
Nägelebau Hoch- und Tiefbau GmbH, Röthis	EUR 330.280,34
Jäger Bau GmbH, Schruns	EUR 334.490,72
Swietelsky Baugesellschaft mbH, Bludenz	EUR 339.970,31
Wilhelm+Mayer Bau GmbH, Götzis.	EUR 356.984,47
Gebrüder Vonbank Bau GmbH, Schruns	EUR 381.897,64

Gemäß Kostenschätzung wurden für den Anteil Straßenbau der gegenständlichen Leistungen € 305.000,- und für den Anteil Wasserversorgung € 45.000,- veranschlagt. Die Angebotskosten liegen deutlich unter der Kostenschätzung, was mit der derzeitigen konjunkturellen Situation im Tiefbau begründet werden kann.

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft. Die Firma Hilti & Jehle BaugmbH, Feldkirch sichert eine termin-, sach- und fachgerechte Ausführung der Leistungen zu. Der Vorschlag lautet daher, die ausgeschriebenen Leistungen an den Best- und Billigstbieter, die Firma Hilti & Jehle BaugmbH, Feldkirch zum Angebotspreis von € 294.740,00 inkl. MWSt., zu vergeben.

Die Bedeckung der Arbeiten ist über die HhSt. 612-002 Bau und Ausbau von Straßen und Brücken und die HhSt 850-05015 WVA BA 15 Erweiterung der Wasserversorgungsanlage gegeben.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Gehsteig Fohrenburgstraße, Abschnitt Fohrenburgstraße, an die Firma Hilti & Jehle Bau-GmbH, Feldkirch, mit einem Angebotspreis von EUR 294.740,-- inkl. MWSt.

Zu 7.:

Erwin Linher, Bludenz, Rungelin 61;

**Errichtung Einfamilienwohnhaus GST-NR 2225/1, GB Bludenz
(Haldenweg 53) – Einräumung Dienstbarkeit**

Sachverhalt:

Sämtliche nachangeführten Liegenschaftsbezeichnungen beziehen sich auf das GB 90002 Bludenz.

Entsprechend dem aktuellen Grundbuchstand (Abfrage vom 06. März 2019) ist die Stadt Bludenz Alleineigentümerin der Liegenschaft GST-NR 2228/2 und Erwin Linher Alleineigentümer der Liegenschaft GST-NR 2225/1.

Erwin Linher hat mit Eingabe vom 28. Juli 2017 die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der Liegenschaft GST-NR 2225/1 beantragt.

Für die Herstellung einer rechtlich gesicherten Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße Haldenweg) ist eine Dienstbarkeit über die Liegenschaft GST-NR 2228/2 erforderlich.

Wie den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen zu entnehmen ist, werden gegenüber der Nachbarliegenschaft GST-NR 2228/2 die baugesetzlich erforderlichen Abstandsflächen und Mindestabstände nicht eingehalten. Der geringste vorgesehene Abstand des geplanten Wohnhauses beträgt 1,00 m (Vordach), der erforderliche Abstand beträgt 3,70 m. Der geringste vorgesehene Abstand der Außentreppe samt Stützmauer beträgt 0,00 m, der erforderliche Abstand beträgt 2,00 m.

Dienstbarkeit:

Mit beigeschlossenem Dienstbarkeitsvertrag ist vorgesehen, dass die Stadt Bludenz für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des insofern dienenden Grundstückes GST-NR 2228/2, Erwin Linher sowie dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum des insofern herrschenden Grundstückes GST-NR 2225/1 für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses gemäß den eingereichten

Planunterlagen im Bauverfahren des Bürgermeisters der Stadt Bludenz zu Zl.: 4.1./11-101/177/2017, das uneingeschränkte und unwiderrufliche Geh- und Fahrrecht mit Fahrzeugen aller Art sowie das Recht des Verlegens, des Betriebes sowie der Erhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art auf der im angeschlossenen Dienstbarkeitsplan samt Baueingabeplan des Arch DI Anton Kuthan vom 08. Dezember 2017 – Plan Grundriss EG (Anlage ./A) schraffiert bzw gelb ausgemalten Flächen des dienenden Grundstückes GST-NR 2228/2 einräumt. Die Einfahrt beginnt im Abstand von 6 Metern zur Grenze zu Grundstück GST-NR 2225/2 ausgehend vom Haldenweg mit einer Fahrbreite von 5,57 m bis zum herrschenden Grundstück GST-NR 2225/1.



Durch die Dienstbarkeitseinräumung darf die Nutzung der von der Dienstbarkeit nicht betroffenen Flächen des dienenden Grundstückes GST-NR 2228/2 nicht beschränkt werden.

Der Bestand der auf dem dienenden Grundstück GST-NR 2228/2 bestehenden Wertstoffsammelstelle sowie der anrainende öffentliche (Bus-)Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Ein- oder Unterstellplätze im Nahebereich (PKW-Tiefe) der Dienstbarkeitsfläche sind entweder offen oder mit einem automatischen Tor auszuführen.

Die von der Dienstbarkeit nicht umfassten Flächen des Grundstückes GST-NR 2228/2 dürfen nicht für Abböschungen oder andere Geländemodellierungen in Anspruch genommen werden. Die Kosten der Errichtung, der Instandsetzung

sowie der Instandhaltung der Dienstbarkeitsfläche trägt allein der Dienstbarkeitsberechtigte. Der Dienstbarkeitsberechtigte übernimmt im Innenverhältnis auch die Wegehalterhaftung für die Dienstbarkeitsfläche, und verpflichtet sich die Stadt Bludenz diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Stadt Bludenz leistet keine Gewähr für die Beschaffenheit oder Nutzbarkeit der Dienstbarkeitsflächen.

Die Dienstbarkeit soll grundbücherlich sichergestellt werden.

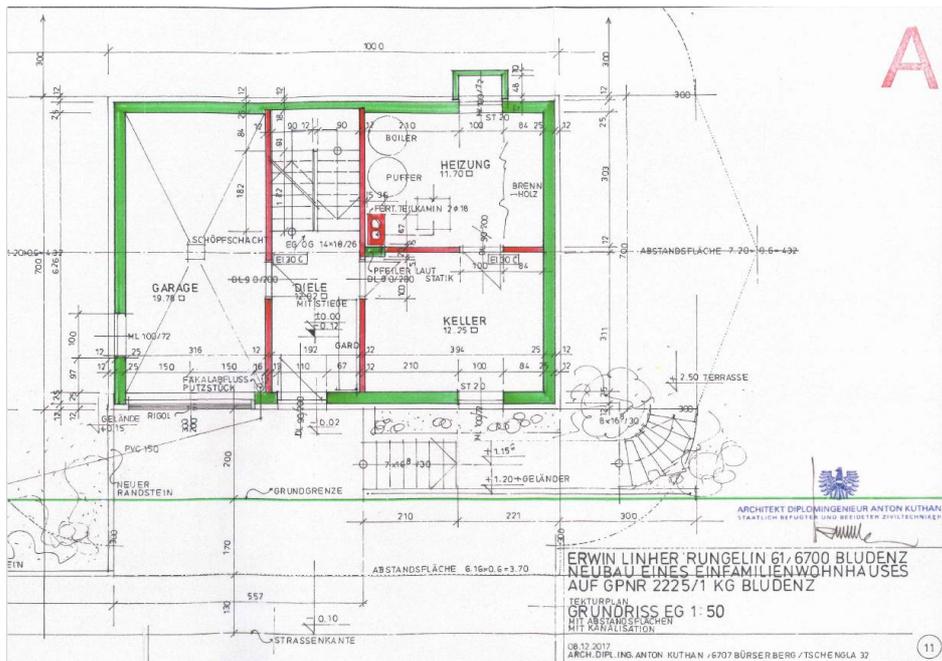
Gemäß Punkt 3.1. des Vertragsentwurfes wird für die Einräumung der Dienstbarkeiten gemäß Vertragspunkten 2. ein von Erwin Linher an die Stadt Bludenz zu bezahlendes Entgelt in Höhe von netto € 3.634,00 vereinbart. Diese Einmalzahlung ist binnen 14 Tage nach allseitiger grundbuchsreicher Unterfertigung dieser Vereinbarung, Rechtskraft des Baubescheides im Bauverfahren des Bürgermeisters der Stadt Bludenz zu Zl.: 4.1./11-101/177/2017, Gebrauchserlaubniserteilung, Zufahrtserrichtung und schriftlicher Zahlungsaufforderung der Stadt Bludenz zur Zahlung fällig.

Entsprechend Punkt 6.5. werden sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren von Erwin Linher getragen. Die Kosten einer allfälligen steuerlichen oder rechtlichen Beratung, trägt jede Partei aus Eigenem.

Im Übrigen wird auf den beigeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag samt Anlagen verwiesen.

Abstandsnachsicht:

Zur Ausführung des im Bauverfahren des Bürgermeisters der Stadt Bludenz, Zl.: 4.1./11-101/177/2017, beantragten Bauvorhabens, ist die Zulassung einer Abstandsnachsicht erforderlich.



Es wird daher vorgeschlagen, dass die Stadtvertretung der Stadt Bludenz, der von Erwin Linher, im Bauverfahren des Bürgermeisters der Stadt Bludenz zu Zl.: 4.1./11-101/177/2017, beantragten Unterschreitung der gesetzlich erforderlichen Mindestabstände und Abstandsflächen, wie diese im Plan „Grundriss EG“, vom 08. Dezember 2017, von Arch DI Anton Kuthan, 6707 Bürserberg, Tschengla 32, dargestellt sind, unter folgenden Bedingungen zustimmt:

1. Die vorangeführte Zustimmung zur Abstandsnachsicht gilt nur für das im Bauverfahren des Bürgermeisters der Stadt Bludenz zu Zl.: 4.1./11-101/177/2017 beantragte Projekt.
2. Für anderweitige Bauwerke oder Gebäude sind auch weiterhin die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen und Mindestabstände nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.
3. Die vorangeführte Zustimmung zur Abstandsnachsicht erfolgt unter der Bedingung, dass Erwin Linher als Eigentümer des Grundstückes GST-NR 2225/1 und .1474 Baufläche, der Stadt Bludenz sowie deren Rechtsnachfolgern entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zum Grundstück GST-NR 2228/2 die Zustimmung zur Unterschreitung der gesetzlich erforderlichen Mindestabstände und Abstandsflächen auf 0,00 m erteilt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig,

1. die im Bauverfahren des Bürgermeisters der Stadt Bludenz zu Zl.: 4.1./11-101/177/2017 erforderliche Abstandsnachsicht gemäß Punkt 2. zu erteilen;
2. der Bürgermeister wird ermächtigt, geringfügige und stilistische Änderungen an den genannten Vereinbarungen, soweit diese erforderlich sind, vorzunehmen;
3. den nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadt Bludenz und Erwin Linher (28.07.1963), 6700 Bludenz, Rungelin:

1. Grundbuchstand

- 1.1. Stadt Bludenz ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 1386 Grundbuch 90002 Bludenz, bestehend ua aus Grundstück Nr 2228/2, mit nachstehendem Grundbuchstand:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 90002 Bludenz
BEZIRKSGERICHT Bludenz

EINLAGEZAHL 1386

*

Letzte TZ 5690/2013

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
260	GST-Fläche	13838	
	Bauf.(10)	4949	
	Sonst(50)	6135	
	Sonst(70)		2754 Schillerstraße 10
			Schillerstraße 8
.528	Bauf.(10)		97 Haldenweg 60
.554/24	Bauf.(10)	37	
917/3	GST-Fläche	612	
	Bauf.(10)	30	
	Sonst(50)	582	
1234/1	Sonst(10)	111	
1485/17	Sonst(10)	90	
.1522	Bauf.(10)	151	
2179/2	Sonst(10)	605	
2227/1	Sonst(10)	336	
2228/2	Gärten(10)	186	
2410	Wald(10)	12253	
	GESAMTFLÄCHE	28316	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

1 a 2173/1988 Schenkungsvertrag 1988-01-05 Zuschreibung Gst 2179/2 aus EZ 2279

2 a 4538/1988 Kaufvertrag 1988-09-27 Zuschreibung Gst 1086/6 aus EZ 1808

3 a 4797/1988 Anmeldungsbogen 60/88 Zuschreibung Gst 883/3 aus EZ 1871

6 a 1072/1990 Kaufvertrag 1990-01-09 Zuschreibung Gst 1612/4 aus EZ 2510

7 a 1895/1991 Kaufvertrag 1991-03-21 Zuschreibung Gst 1612/5 aus EZ 1342

8 a 2785/1991 Kaufvertrag 1991-05-24 Zuschreibung Gst 917/3 .1522 aus EZ 1257

15 a 2440/1995 Urkunde 1994-07-22 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1615/1 aus

EZ 92 zur Einbeziehung in Gst. 1612/4
25 a 2960/2008 Abschreibung Gst 1053/4 nach EZ 3583, Einbeziehung in Gst
269/6
26 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadt Bludenz

ADR: Werdenbergerstraße 42, Bludenz 6700

a 502/1941 Urkunde 1941-08-01 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 786/1938

DIENSTBARKEIT der Benützung auf Gst .852 befindlichen
Waschküche und des Raumes zur Holz- und Kohlenablagerung
gem Pkt 19 Erbübereinkommen 1937-06-06 für Gst .275 in EZ
1358

b 2709/1970 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 1359

2 a 745/1964

DIENSTBARKEIT der Hochspannungsleitung gem Pkt I
Dienstbarkeitsvertrag 1964-02-18 auf Gst 260 für Gst .437
in EZ 450 GB Rieden BG Bregenz

b 2709/1970 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 1359

3 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

1.2. Erwin Linher ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 914 Grundbuch 90002
Bludenz, bestehend aus den Grundstücken Nrn .530, .1474 und 2225/1 mit
nachstehendem Grundbuchstand:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 90002 Bludenz
BEZIRKSGERICHT Bludenz

EINLAGEZAHL 914

*

Letzte TZ 20999/2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.530	GST-Fläche	196	
	Bauf.(10)	173	
	Bauf.(20)	23	Rungelin 61
.1474	GST-Fläche	15	
	Bauf.(10)	10	
	Bauf.(20)	5	
2225/1	GST-Fläche	554	
	Bauf.(10)	32	
	Gärten(10)	522	
	GESAMTFLÄCHE	765	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Erwin Linher

GEB: 1963-07-28 ADR: Rungelin 61, Bludenz 6700

b 1304/2012 Einantwortungsbeschluss 2011-12-16 Eigentumsrecht
***** C *****

5 a 1304/2012
WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT lebenslänglich gem § 758 ABGB für
Linher Theresia (1936-04-28)

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

- 1.3. Das Grundstücke Nr 2228/2 einerseits und die Grundstücke Nrn .1474 und 2225/1 andererseits sind anrainend wie im nachstehenden Luftbild ersichtlich:



2. Dienstbarkeitseinräumung

- 2.1. Stadt Bludenz räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des insofern dienenden Grundstückes Nr 2228/2 Erwin Linher sowie dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum des insofern herrschenden Grundstückes

Nr 2225/1 für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses gemäß den eingereichten Planunterlagen im Bauverfahren des Bürgermeisters der Stadt Bludenz zu Zl.: 4.1./11-101/177/2017, das uneingeschränkte und unwiderufliche Geh- und Fahrrecht mit Fahrzeugen aller Art sowie das Recht des Verlegens, des Betriebes sowie der Erhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art auf der im angeschlossenen Dienstbarkeitsplan samt Baueingabeplan des Arch DI Anton Kuthan vom 08.12.2017 – Plan Grundriss EG (Anlage ./A) schraffiert bzw gelb ausgemalten Flächen des dienenden Grundstückes Nr 2228/2 ein. Die Einfahrt beginnt im Abstand von 6 Metern zur Grenze zu Grundstück Nr 2225/2 ausgehend vom Haldenweg mit einer Fahrbreite von 5,57 m bis zum herrschenden Grundstück Nr 2225/1.

- 2.2. Durch die Dienstbarkeitseinräumung darf die Nutzung der von der Dienstbarkeit nicht betroffenen Flächen des dienenden Grundstückes Nr 2228/2 nicht beschränkt werden. Der Bestand der auf dem dienenden Grundstück Nr 2228/2 bestehenden Wertstoffsammelstelle sowie der anrainende öffentliche (Bus-)Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Ein- oder Unterstellplätze im Nahebereich (PKW-Tiefe) der Dienstbarkeitsfläche sind entweder offen oder mit einem automatischen Tor auszuführen.
- 2.3. Die von der Dienstbarkeit nicht umfassten Flächen des Grundstückes Nr 2228/2 dürfen nicht für Abböschungen oder andere Geländemodellierungen in Anspruch genommen werden. Die Kosten der Errichtung, der Instandsetzung sowie der Instandhaltung der Dienstbarkeitsfläche trägt allein der Dienstbarkeitsberechtigte. Der Dienstbarkeitsberechtigte übernimmt im Innenverhältnis auch die Wegehalterhaftung für die Dienstbarkeitsfläche, und verpflichtet sich die Stadt Bludenz diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Stadt Bludenz leistet keine Gewähr für die Beschaffenheit oder Nutzbarkeit der Dienstbarkeitsflächen.
- 2.4. Das Abstellen (Halten und Parken) von Fahrzeugen jeder Art oder von sonstigen Gegenständen, etwa auch zu Lagerzwecken, auf dem Dienstbarkeitsbereich ist nicht gestattet.
- 2.5. Die Einräumung dieser Dienstbarkeitsrechte erstreckt sich auch auf eine allfällige Parzellierung oder Vereinigung des herrschenden Grundstückes. Das Geh- und Fahrrecht erstreckt sich auch auf Besucher, Kunden und sonstige abgeleitete Nutzungsberechtigte.
- 2.6. Erwin Linher nimmt diese Rechtseinräumung für sich und seine Rechtsnachfolger an. Die Dienstbarkeit wird grundbücherlich sichergestellt.

3. Einmalzahlung

- 3.1. Für die Einräumung der Dienstbarkeiten gemäß Vertragspunkten 2. wird ein von Erwin Linher an Stadt Bludenz zu bezahlendes Entgelt in Höhe von netto € 3.634,00 (Euro dreitausend sechshundertvierunddreißig) vereinbart. Diese Einmalzahlung ist binnen 14 Tage nach allseitiger grundbuchs-fähiger Unterfertigung dieser Vereinbarung, Rechtskraft des Baubescheides im Bauverfahren des Bürgermeisters der Stadt Bludenz zu Zl.: 4.1./11-101/177/2017, Gebrauchserlaubniserteilung, Zufahrtserrichtung und schriftlicher Zahlungsaufforderung der Stadt Bludenz zur Zahlung fällig.
- 3.2. Erwin Linher verpflichtete sich weiters dazu, die für die entgeltliche Dienstbarkeitseinräumung anfallende Gebühr binnen 10 Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages und diesbezüglicher Aufforderung des Vertragsverfassers auf dessen Fremdgeldkonto lautend auf Mag. Rainer Stemmer bei der Volksbank Vorarlberg, IBAN: AT814571000151014850, BIC: VOVBAT2B zu überweisen.

4. Aufsandungserklärung

- 4.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung – auch über nur einseitiges Ansuchen einer Vertragspartei – zu den nachfolgenden Grundbucheinträgen im Grundbuch 90002 Bludenz, Bezirksgericht Bludenz:

In EZ 1386 bestehend ua aus Grundstücken Nr 2228/2 im Eigentum der Stadt Bludenz

- a. die Einverleibung der Dienstbarkeiten des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes sowie Leitungsrechtes über Grundstück Nr 2228/2 gemäß Punkt 2. dieses Vertrages für Grundstück Nr 2225/1 und die diesbezügliche Ersichtlichmachung beim berechtigten Gut.

5. Nachträgliche Erklärungen / Vollmacht / Zustimmung

- 5.1. Sollten zur Durchführung dieses Vertrages noch weitere Erklärungen der Vertragsteile erforderlich sein, verpflichten sich diese, solche Erklärungen jederzeit in der vom Gesetz geforderten Form abzugeben.
- 5.2. Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen zur Abgabe derartiger Erklärungen, Zustimmungen und Unterschriften, insbesondere zur Antragstellung auf Ausstellung von behördlichen Bestätigungen und Bescheinigungen, zur Antragstellung auf grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages, zur Unterfertigung allfälliger solcher Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, welche zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sein sollten und zur Abgabe hierfür erforderlicher Aufsandungs- und Einverleibungserklärungen für sich und ihre Rechtsnachfolger unwiderruflich Rechtsanwalt Mag. Rainer Stemmer, 6721 Thüringerberg 19. Die Vertragsparteien stim-

men diesbezüglich der Doppelvertretung sowie dem Abschluss von In-sich-geschäften zu. Diese Vollmacht erlischt mit Einverleibung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte im Grundbuch.

- 5.3. Weiters erteilen die Vertragsparteien ihre Zustimmung, dass diese Vertragsurkunde samt Nebenurkunden elektronisch gespeichert und im elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlichen Registern und Behörden verwendet wird.

6. Sonstiges

- 6.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 6.2. Alle Anlagen stellen integrierende Bestandteile dieses Vertrages dar.
- 6.3. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen; diesfalls gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 6.4. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Verkürzung über die Hälfte, Zwang oder Irrtums.
- 6.5. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren werden von Erwin Linher getragen. Die Kosten einer allfälligen steuerlichen oder rechtlichen Beratung, trägt jede Partei aus Eigenem.

Zu 8.:

Änderungen Flächenwidmungsplan:

a) Umwidmung GST-NRN 3437/5, 3437/6 u.a. (Lötscherweg)

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2018 unter Punkt 17.) einstimmig beschlossen, dass der Antrag von Patric und Patricia Lintschinger sowie Gerhard und Maria Luise Reinalter auf Umwidmung der Liegenschaft GST-NRN 3437/5 und 3437/6, GB Bludenz, von derzeit Freifläche Freihaltegebiet (FF) in Baufläche Wohngebiet (BW) abgelehnt wird, weil er den Raumplanungszielen der Stadt Bludenz, dargelegt zuletzt im REK 2015, widerspricht. Eine Überprüfung dieser Ziele soll im Zuge der nächsten Gesamtrevision des REK durchgeführt werden.

Gleichzeitig wurde die Abteilung 4.2. Stadtplanung beauftragt, ein Ermittlungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, die Grundstücke im bebauten Bereich des Lötscherweges in Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) umzuwidmen. Dadurch soll die Erweiterung der rechtmäßig bestehenden Gebäude gemäß § 58 Abs. 1 ermöglicht werden. Im Zuge dessen wurde auch eine Anpassung der Widmungen an den aktuellen Gefahrenzonenplan vorgenommen. Jene Flächen, die innerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone liegen, sollen als FF gewidmet werden. Dies betrifft ausschließlich die Flächen zwischen Mühlekreisweg und Bahndamm (GST-NRN. 3277, 3278 u.a.).

Eingelangte Stellungnahmen

Sämtliche Grundeigentümer der betroffenen Liegenschaften, die Eigentümer der Nachbarliegenschaften und möglicherweise in ihren Belangen betroffene öffentliche Dienststellen wurden von der geplanten Umwidmung nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Die Gebietsbauleitung Bludenz der Wildbach- und Lawinenverbauung erklärt mit Schreiben vom 30. Jänner 2019, dass Teilflächen der GST-NRN. 3312, 3313/1 und 3314/1 weiterhin in der Roten Wildbachgefahrenzone liegen. Diese dürften daher nicht als Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) gewidmet werden. Ansonsten befänden sich die Widmungsänderungen zum überwiegenden Teil innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone. Gegen deren Umwidmung bestünden keine Einwände. Im Bewilligungsverfahren für Bauvorhaben sei allerdings mit Auflagen zu rechnen.

Die Abteilung VIId Wasserwirtschaft des Landes teilt am 21. Jänner 2019 mit, dass die beabsichtigten Anpassungen der Flächenwidmung unter Hinweis auf die Vorgaben des REK 2015 zur Kenntnis genommen werden können. Ebenso erklärt die Abteilung VIIb Straßenbau mit Schreiben vom 23. Jänner 2019, dass es keine Einwände gebe.

Für die Abteilung VIIa Raumplanung und Baurecht erklärt DI Lorenz Schmidt mit Brief vom 21. Jänner 2019: „Die beabsichtigte Widmungsänderung ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nachvollziehbar, da sie auf den Wegfall der Gefahrenzonenangabe reagiert. Gleichwohl ist zu bemerken, dass auch eine Ausdehnung der Widmungskategorie Freifläche Freihaltegebiet aus raumplanungsfachlicher Sicht argumentierbar wäre und die Ziele der Raumplanung unterstützen würde.“

Bernhard Herburger hat per Schreiben vom 14. Februar 2019 mitgeteilt, dass er die geplante Umwidmung von FF in FL im Bereich des Wohngebietes nicht nachvollziehen könne. Weiters erklärt er: „Ich weise darauf hin, dass die geplante

Widmung in keiner Weise dem tatsächlichen Zustand entspricht. Wie bekannt, stehen am Lötscherweg mehr als zehn ganzjährig bewohnte Gebäude, es handelt sich also tatsächlich um ein Wohngebiet. Ich bin auch der Ansicht, dass damit zwar kurzfristig ein aktuell anstehendes Problem – im Sinne des § 58 RPG – gelöst werden kann, eine nachhaltige Lösung ist es aber mit Sicherheit nicht.“

Weiters erklärt er, sein Interesse sei es, dass das unbebaute Grundstück zwischen den GST-NRN. 3314/2 sowie 3437/1 und 3437/5 in Bauland umgewidmet wird. Dieses befindet sich in seinem Eigentum. Es sei voll erschlossen und von allen notwendigen Einrichtungen umgeben. Daher sei es für ihn „nicht nachvollziehbar, dass ein Grundstück, das alle Voraussetzungen für eine Widmung als Baufläche-Wohngebiet aufweist, diese nicht erhalten kann.“

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen

Es wird vorgeschlagen, den Einwand der Wildbach- und Lawinenverbauung zu berücksichtigen und jene Flächen der GST-NRN. 3312 und 3313/1, welche sich in der Roten Wildbachgefahrenzone befinden, in der Widmung Freifläche Freihaltegebiet zu belassen. Bestehende Gebäude sind durch diese Änderung nicht berührt. Bezüglich der GST-NR. 3314/1 konnte durch einen Abgleich der CAD-Dateien festgestellt werden, dass diese vollständig außerhalb der Roten Zone liegt und somit keine Änderung erforderlich ist.

Die Stellungnahmen der Landesraumplanung („Ausdehnung der Widmungskategorie Freifläche Freihaltegebiet wäre argumentierbar“) einerseits und von Bernhard Herburger andererseits (Wunsch nach Widmung eines zusätzlichen Baugrundstücks) spiegeln genau den Spannungsbogen wider, in dem sich die Raumplanung im Gebiet Lötsch bewegt. Innerhalb des derzeitigen Räumlichen Entwicklungsplanes (REP, bisher REK) können nur die Rahmenbedingungen für die bestehenden Gebäude verbessert werden. Die Frage, ob in Zukunft der Erhalt wertvoller Freiflächen oder die Ausdehnung des Siedlungsrandes und die Widmung weiterer Bauflächen Vorrang haben sollen und wie ein Ausgleich zwischen diesen berechtigten Interessen möglich ist, kann nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts geklärt werden. Der Beschluss, die Ziele des REK 2015 im Zuge der nächsten Gesamtrevision zu überprüfen, wurde bereits am 13. Dezember 2018 gefasst. Gemäß Novelle zum RPG (§ 61 Abs. 6) sind als räumliche Entwicklungspläne kundgemachte räumliche Entwicklungskonzepte bis spätestens 31. Dezember 2022 einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Anpassung nach § 11b Abs. 2 RPG zu unterziehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs. 2 u. 3 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 4. März 2019 (Zl. 4.2./04-02-01/089/2018-2) folgende Flächen umgewidmet:

Betroffene Gst (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Gewidmete Fläche pro Grundstück
90002-3264/2	VS	F (Ersichtlichmachung)	28
90002-3277	FL	FF	1508
90002-3277	VS	FF	107
90002-3278	FL	FF	1186
90002-3278	VS	FF	53
90002-3306/3	FL	FF	624
90002-3306/3	vb	FF	6
90002-3306/3	VS	FF	5
90002-3306/3	VS	FF	57
90002-3308	VS	BM-L	48
90002-3310	FF	FL	29
90002-3310	VS	FL	2
90002-3310	VS	FL	3
90002-3312	FF	FL	1087
90002-3313/1	FF	FL	264
90002-3313/1	VS	FL	85
90002-3313/2	VS	FL	50
90002-3314/1	FF	FL	2936
90002-3314/2	FF	FL	1301
90002-3434/1	FF	FL	1627
90002-3434/2	FF	FL	756
90002-3435	FL	BM-L	27
90002-3436	FF	FL	7176
90002-3436	VS	FL	1
90002-3437/1	FF	FL	460
90002-3437/2	FF	FL	1223
90002-3437/4	FF	FL	575
90002-3437/5	FF	FL	507
90002-3437/5	VS	FL	1
90002-3437/6	FF	FL	33
90002-3438	FF	FL	1005
90002-3438	VS	FL	0
90002-3439/1	FF	FL	649
90002-3439/2	FF	FL	750
90002-3439/3	FF	FL	752
90002-3439/4	FF	FL	755
90002-3439/5	FF	FL	723
90002-3440/4	FF	FL	526
90002-3440/5	FF	FL	1080
90002-3441/1	FF	FL	5465

90002-3441/3	FF	FL	1660
90002-3443/1	FF	FL	445
90002-3446/1	FF	FL	36
90002-3710/1	FF	VS	14
90002-3710/1	FL	VS	85
90002-3710/1	FL	VS	49
90002-3710/1	FL	VS	1
90002-3713	FF	vs (Ersichtlichmachung)	107
90002-3789/2	VS	vb (Ersichtlichmachung)	22
90002-3984	FF	VS	5
90002-.669	FF	FL	97
90002-.670	FF	FL	152
90002-.698/1	FF	FL	30
90002-.761	VS	FL	30
Summe			36203

b) Umwidmung GST-NR 3286/2, von Teilflächen der GST-NRN 3286/3 und 3287/2 sowie weiterer Flächen (Mühlekreisweg)

Sachverhalt

Susanne und Thomas Rützler haben beantragt, Teilflächen der GST-NRN. 3286/3 und 3287/2 sowie die GST-NR. 3286/2, alle GB Bludenz, von Freifläche Freihaltegebiet (FF) in Baufläche umzuwidmen. Ortsüblich in der Umgebung ist Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (BM-L).

Dieser Antrag wurde zum Anlass genommen, um weitere Widmungen im Umfeld an die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Grundstücks anzupassen. Dieses wird dadurch möglich, dass infolge von Verbauungen des Mühletobels einige Gebäude (u.a. Mühlekreisweg 54, 56, 60, 62 und 68a) nicht mehr von der Roten Wildbachgefahrenezone berührt werden, sondern nur noch in der Gelben Zone liegen. Zudem lässt das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) 2015 der Stadt Bludenz hier eine Baulandwidmung zu.

Maßgeblich für die Widmung ist jeweils die Grundstücksgrenze. Jene Grundstücke, die bebaut sind, werden komplett als Baufläche Mischgebiet-Landwirtschaftsgebiet (BM-L) gewidmet. Jene Grundstücke, die unbebaut sind, behalten ihre Widmung als Freifläche Freihaltegebiet (FF). Zudem wird die Widmung der Verkehrsfläche an den tatsächlichen Straßenverlauf angepasst.

Eingelangte Stellungnahmen

Sämtliche Grundeigentümer der betroffenen Liegenschaften, die Eigentümer der Nachbarliegenschaften und möglicherweise in ihren Belangen betroffene öffentli-

che Dienststellen wurden von der geplanten Umwidmung nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Die Abteilung VIII d Wasserwirtschaft des Landes teilt am 1. März 2019 mit, dass kein Einwand besteht, ebenso die Gebietsbauleitung Bludenz der Wildbach- und Lawinenverbauung am 8. März 2019. Laut letzterer sind aufgrund der Lage der Grundstücke in der Gelben Wildbachgefahrenzone jedoch Auflagen im Bauverfahren zu erwarten.

Neben den Antragstellern sind von der Umwidmung vor allem die Eigentümer Erwin Jochum und Sabine Willi betroffen. Beide haben mitgeteilt, dass sie mit der Umwidmung einverstanden sind (E-Mail vom 14. bzw. Brief vom 11. März 2019).

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. November 2018, Punkt 4 c) einstimmig beschlossen, ein Ermittlungsverfahren zur Umwidmung der bebauten Grundstücke in Bauland einzuleiten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs. 2 u. 3 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 26.02.2019 (Zl. 4.2./04-02-01/198/2018-02) folgende Flächen umgewidmet:

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Gewidmete Fläche pro Grundstück
90002-3923	BM-L	VS	83
90002-3287/2	FF	BM-L	75
90002-3286/3	FF	BM-L	284
90002-3286/2	FF	BM-L	37
90002-3286/1	BM-L	FF	10
90002-3280/2	FF	BM-L	65
90002-3281/1	FF	BM-L	414
90002-3281/1	FL	BM-L	33
90002-3287/1	FF	BM-L	1144
90002-3290	FF	BM-L	1
90002-3290	FF	BM-L	315
90002-. 710	FF	BM-L	249
90002-. 709	FF	BM-L	90
Summe			2800

Zu 9.: **Anfragebeantwortungen**

In der Stadtvertretungssitzung vom 13. Dezember 2018 wurden unter Tagesordnungspunkt 19. von Stadtvertreter Mag. Antonio Della Rossa Fragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

„Die Arbeitsgruppe Infrastruktur Bildung hat in den vergangenen vier Jahren ein Bildungskonzept erarbeitet, das die Basis für das Bildungspaket neu ist und ab 2019 zügig umgesetzt werden soll.

Das Bildungspaket neu wurde in der Stadtvertretungssitzung am 13.12.2018 vorgestellt.

1. Durch wen wurden die Prioritäten im Maßnahmenkatalog der Bildungs AG neu gereiht? Welche fachlichen Überlegungen wurden dieser Reihung zugrunde gelegt? Wer wurde in die Beratungen – die in keinem politischen Gremium stattgefunden haben – einbezogen?

Die Priorität 1 liegt wie bisher bei der VS Peter. Die VS Mitte wird jetzt statt mit Priorität 2 ebenfalls mit Priorität 1 behandelt, was ein großer Vorteil für den Schulstandort ist. Auch die Musikschule und das Archiv profitieren davon, dass jetzt zwei Schulstandorte parallel verbessert werden.

Die Baumaßnahmen in Bings wurden auf Grund der Fördersituation und der Entwicklung im Ortsteil vorgezogen.

Eine Lösung für den Waldkindergarten steht schon länger an und es war immer vorgesehen, im Zuge der Maßnahmen bei der VS St. Peter auch die Situation für den Wald-KG zu verbessern. Diese Vorgangsweise entspricht somit dem Infrastruktur-Konzept Bildung (7. Juli 2016) sowie dem Konzept Maßnahmenplanung (22. Februar 2018).

2. Bis wann sollen die Maßnahmen aus dem „ÖVP Bildungspaket“ fertiggestellt sein?

Es handelt sich bei dem „Bildungspaket neu“ um ein gemeinsames Projekt von OLB und ÖVP, das auf den Konzepten „Infrastruktur Bildung“ (präsentiert im Juli 2016) und „Konzept Maßnahmenplanung“ (22. Februar 2018) basiert, die unter der Leitung von Stadträtin Mag. Karin Fritz erarbeitet wurden. Die Umsetzungen sind im Gange und sollen ehestmöglich fertig gestellt werden.

3. Wie hoch sind die Kosten für die erforderlichen Planungen im Jahre 2019? Sind sie im Budget 2019 vorgesehen? Sind auch 2020 Planungskosten erforderlich? Wenn ja in welcher Höhe?

Kosten für Planungen etc. sind derzeit noch keine angefallen. Im Budget 2019 sind für jeden Standort finanzielle Mittel vorgesehen und im Voranschlag 2019 ersichtlich.

Campus Bings € 600.000,00

Campus VS Mitte € 450.000,00

Campus St. Peter € 500.000,00

Diese Voranschlagstellen beinhalten nicht nur die Planungskosten.

4. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand, der auf Basis der gefassten Beschlüsse in die bisherigen Planungen Volksschule St. Peter, Schulneubau BMX Platz geflossen ist? Bitte um genaue Aufstellung an wen welche Mittel geflossen sind.

Die bisher angefallenen Kosten betragen:

2016: € 24.454,00 € (Firma LernLandSchaft)

2017: € 8.323,75 € (Firma LernLandSchaf)

€ 5.600,00 € (Arch. Gruber)

€ 38.377,75 €

Dabei ist festzuhalten, dass die Konzepte, welche die AG Infrastruktur Bildung in Begleitung durch die Firma LernLandSchaft erarbeitet hat sowie das Raumbuch für die VS St. Peter notwendige Grundlagen für die Detailplanungen sind, die jetzt erfolgen. Einzig die Standort-Untersuchung von Arch. Gruber hat keine direkte Folgewirkung, war für die Gesamtbetrachtung der Problematik aber ebenfalls von großem Nutzen.

5. Laut Antrag belaufen sich die Kosten für die Maßnahmen des ÖVP Bildungspaketes auf über € 11 Mio. Wie können diese Mittel angesichts der schwierigen Finanzlage der Stadt aufgebracht werden? Wie hoch sind die Gesamtkosten (Bau, Einrichtung, Personal, Infrastruktur, ...) für die Stadt?

Festzuhalten ist neuerlich, dass es beim „Bildungspaket neu“ um ein gemeinsames Projekt von OLB und ÖVP geht.

Diese ca. € 11 Mio. werden über Darlehensaufnahmen finanziert. Hierfür fallen

p.a. ca. € 132.000,-- an Zinsen an (bei einem angesetzten Zinssatz von 1,2 %).

Die Darlehensrückzahlung bei 25 Jahren Laufzeit beträgt € 440.000,-- p.a. Diese jährlichen Ausgaben müssen jeweils in den laufenden Budgets der Stadt Bludenz

budgetiert werden – wie jetzt auch bei allen Investitionen, die über Darlehensaufnahmen finanziert werden.

Die Gesamtkosten können – wie bei jedem Projekt – erst nach Abschluss der Bautätigkeiten festgestellt werden. Die Kostenschätzung beruht auf den Abrechnungszahlen der Schule in Bregenz Schendingen mit einem Aufschlag von 10 %.

Diese Aufwendungen werden jeweils im Budget dargestellt und sind künftig – wie alle Investitionen – laufende Ausgaben. In den mittelfristigen Finanzplanungen sind diese Ausgaben berücksichtigt.

6. Wie hoch sind die laufenden Betriebskosten für die Stadt nach der Fertigstellung?

Die Detailplanungen liegen noch nicht vor.

Es wird mit ca. € 2,00 je m² Nutzfläche (darin enthalten, Heizung, Reinigung etc.) gerechnet.

7. Wieso wurden die Abänderungen nicht im Bildungs-, Stadtplanungs- und Finanzausschuss beraten?

Das Bildungspaket neu wurde aus folgenden Gründen nicht im Bildungsausschuss beraten:

Im 15. Bildungsausschuss vom 24. Sept. 2018 stellte die Bildungsstadträtin die Frage, wie die einzelnen Fraktionen zu einem Neubau einer Schule im Sprengel St. Peter stünden.

Auszug aus dem Ausschuss vom 24. September 2018

Thomas Gebhard (FPÖ) berichtet, dass es seitens der FPÖ keine Zustimmung zum Neubau geben wird. Die finanziellen Mittel sollen auf alle Standorte aufgeteilt werden. Die SPÖ bezieht noch keine Position. Die ÖVP braucht eine Übersicht über die finanzielle Situationen und trifft dann eine Entscheidung. Die OLB ist für einen Neubau.

In den folgenden Wochen kristallisierte sich das Bildungspaket neu als sinnvoller Kompromiss heraus. Darauf verwies die damalige Stadträtin Karin Fritz in der 16. Ausschusssitzung vom 19. November 2018.

Auszug aus dem Protokoll des 16. Bildungsausschusses:

Punkt VS St. Peter:

Sowohl die Erweiterung im Innenhof als auch ein Turnsaal mit zusätzlichen

Räumen in Obergeschossen ist aus Gründen des Denkmalschutzes nicht durchführbar. Auf Vorschlag der Offenen Liste Bludenz wird eine alternative Variante geprüft. Darüber wird nach Vorliegen genauerer Eckdaten informiert.

Eine genauere Präsentation war leider nicht möglich, da der Rücktritt von Stadträtin Mag. Karin Fritz am 4. Dezember erfolgen musste, um eine nahtlose Übergabe der Bildungsagenda zu ermöglichen. Die damalige Stadträtin Mag. Karin Fritz und Clubobmann Maurer informierten allerdings ausführlich bei einem Gespräch am 6. Dezember ab 17:00 Uhr in der Remise Vizebürgermeister Mario Leiter und Stadtvertreterin Catherine Muther über das „Bildungspaket neu“. Dabei informierte Mag. Karin Fritz auch beide Vertreter der SPÖ, dass sie beide Direktorinnen – sowohl der VS Mitte als auch der VS St. Peter – über die neuen Pläne informiert habe und sich beide über diese deutlichen Verbesserungen an ihren Schulstandorten freuen und diese gutheißen. Der Vorwurf der SPÖ - die Direktorinnen hätten über die Medien vom „Bildungspaket neu“ erfahren müssen – ist somit eine Falschinformation.

Über die laufenden Planungen wurde im Ausschuss informiert. Weiters gibt es die Lenkungsgruppe.

8. Welche Projekte müssen zurückgestellt werden?

Es müssen keine Projekte zurückgestellt werden.

9. Welcher Zeitplan gilt für die Fertigstellung des Konzeptes der Vorarlberger Mittelschule?

Der Außenraum wird umgesetzt und zwar im Frühjahr 2019. Es werden damit deutliche Verbesserungen der pädagogischen Rahmenbedingungen erreicht. Die Überlegungen für weitere Maßnahmen laufen. Die restlichen Schritte erfolgen nach Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen, jedoch spätestens bis 2022.

10. Welche Berechnungsgrundlagen wurden für die Ermittlung der Gesamtkosten von € 5 Mio. für den Campus Mitte herangezogen? Was wird unter dem Begriff „Gesamtkosten“ verstanden? Siehe Frage 6.

Die Kostenschätzung beruht auf den Abrechnungszahlen der Schule in Bregenz Schendlingen mit einem Aufschlag von 10 % (siehe Antwort zu Frage 5).

Gesamtkosten sind die Kosten für die Errichtung des Bauwerks.

11. Dieselbe Frage wie unter Punkt 10 wird für die Projekte Volksschule St. Peter EUR 5,5 Mio., VS Bings € 600.000,-- und Waldkindergarten € 60.000,-- gestellt?

Die Kostenschätzung beruht auf den Abrechnungszahlen der Schule in Bregenz Schendlingen mit einem Aufschlag von 10 % (siehe Antwort zu Frage 5).

12. Gilt für die Aufstockung der VS Obdorf immer noch das im Konzept angedachte Zeitfenster von 5 - 8 Jahren, aktuell heute 3 – 5 Jahren?

Für die VS Obdorf sollen die Kosten für eine Sanierung- und eine eventuelle Erweiterung im Jahr 2019 genau erhoben werden. Es ist an diesem Standort, wo ja durch die 2017 und 2018 erfolgten Maßnahmen eine deutliche Verbesserung der Raumsituation, vor allem in Zusammenhang mit der Neugestaltung der Räume für die Schülerbetreuung, erreicht wurde, keine Dringlichkeit gegeben. Im Jahr 2019 wird durch den Einbau einer Akustikdecke im Erdgeschoss eine weitere Verbesserung erreicht.

13. Wie kommt es, dass die nun vorgelegten ÖVP Vorhaben weniger neu gebauten Raum benötigen, als dies im Maßnahmenplan der Bildungs AG vorgesehen war? Ist das realistisch oder sind Folgekosten zu erwarten?

Die VS St. Peter wird nicht erweitert, sondern bleibt bei 8 Klassen, wird jedoch durch einen Zubau räumlich deutlich vergrößert. Der Zubau umfasst nicht nur eine dringend benötigte Turnhalle, sondern zusätzliche Räume für Unterricht und Schülerbetreuung.

Die Volksschule Mitte bleibt – wie es das Konzept Infrastruktur Bildung als eine Variante ebenfalls vorsieht – bei 12 Klassen und erhält deshalb das ganze Schulgebäude zur Nutzung. Damit gibt es zusätzliche Räume für Unterricht und die Schülerbetreuung. Damit ist der Raumbedarf an diesen beiden Standorten abgedeckt. Die VS Obdorf kann durch einen möglichen Zubau einen weiteren Raumbedarf bei einem deutlichen Schülerzuwachs abdecken. Damit ist aber in den nächsten Jahren laut Geburtenzahlen nicht zu rechnen.

14. Wodurch haben sich die in der Bildungs AG erarbeiteten Kinderzahlen so verändert, dass im ÖVP Bildungskonzept auf den Neubau von 12 + 4 Klassen in St. Peter, den Ausbau auf 12 Klassen in der VS Obdorf und den Ausbau auf 16 Klassen in der VMS Bludenz verzichtet wird?

Die Antwort auf diese Frage ist bitte Frage 13 zu entnehmen.

15. Laut Antrag soll auch der Architekturwettbewerb für die VS Bings zu Jahresbeginn 2019 gestartet werden. Bisher gibt es dazu weder eine Ausschreibung noch waren finanzielle Mittel vorgesehen. Abgesehen davon dauert ein Architekturwettbewerb mehrere Monate. Auch für dieses Projekt ist ein Baubeginn 2019 im Antrag vorgesehen. Wie sieht die Ablauforganisation aus, durch die die Stadtverwaltung in der Lage ist, drei (!) Architekturwettbewerbe in einem Jahr abzuwickeln, die notwendigen Behördenverfahren dazu abzuwickeln und mit den Baumaßnahmen zu beginnen? Wird zusätzliches Personal eingestellt? Wenn ja, sind die Mittel dafür im Budget 2019 vorgesehen?

Der geladene Wettbewerb für Bings ist ausgelobt. Es wurden 5 Architekten eingeladen. Die Kosten der Auslobung pro Architekt belaufen sich auf € 2.500,00. Für die Betreuung des Wettbewerbs wurde eine externe Begleitung beauftragt. Die Einleitung der Behördenverfahren ist im Herbst vorgesehen. Es wird kein zusätzliches Personal im Rathaus eingestellt.

16. Gesamtkosten von mehr als – in den Medien kolportierten € 13 Mio. - sind im Haushalt der Stadt Bludenz, wenn überhaupt, dann nicht leicht unterzubringen. Weshalb wurden derart wichtige finanzielle Vorhaben nicht in den zuständigen Ausschüssen (Finanzen, Bau, Schule-, Bildung) vorgestellt und beraten.

Die Diskussion wird in allen zuständigen Gremien ausführlich geführt. Nachdem seit mehreren Jahren der Bildungsausschuss mit den Fragen der Schulneubauten in Bludenz befasst war – diese Projekte im Finanzausschuss bei der Budgeterstellung für das Jahr 2019 behandelt und beraten wurden (€ 450.000,00 für Campus Mitte, € 500.000,00 für St. Peter und € 600.000,00 für Bings im Budget 2019) war eine weitere Diskussion nicht notwendig.

17. Die Fraktionen wurden mehrheitlich in die Planungen für diesen ÖVP Antrag nicht eingebunden. Laut Antrag soll die genaue räumliche Gestaltung der Bauten mit den Fraktionen besprochen werden. Was heißt das konkret?

Die Beantwortung siehe Frage 16.

Es wurde mittlerweile die Lenkungsgruppe Bildung eingerichtet – es gab schon vier Sitzungen. Alle Fraktionen wurden eingeladen einen Vertreter zu entsenden – Seitens der SPÖ wurde Mario Leiter namhaft gemacht – dieser wurde in den bisherigen Sitzungen von Wolfgang Weiss vertreten.

Catherine Muther (SPÖ) stellt dazu zusätzlich nachstehende Fragen, die bis zur nächsten Stadtvertretungssitzung bzw. innerhalb von drei Monaten schriftlich zu beantworten sind:

1. Wer hat die Prioritäten an den verschiedenen Standorten geändert / neu gereiht und aufgrund welcher fachlichen Überlegung?
Weshalb gibt es nun zwei Standorte mit Priorität 1?
2. „Ehestmöglich“ bedeutet wann genau (konkretere Zeitangabe: Wochen, Monate)?
Welche Detailplanungen liegen dem „Bildungspaket Neu“ zugrunde, wenn es keinen genauen Zeitplan gibt?
3. Welche Kostenstellen berücksichtigt dieser Voranschlag im Detail?
4. Wie können die Pläne für einen Neubau der VS St. Peter als Grundlage für den Bau eines Turnsaales inkl. Nebenräumen dienen? Mit der Bitte um genaue Angaben, welche Planungen aus dem Neubau in den Zubau übernommen werden.
5. Um wie viel erhöht sich der Verschuldungsgrad der Stadt durch diese zusätzlichen Darlehensaufnahmen?
Wann sollen die erforderlichen Beschlüsse dazu gefasst werden?
Sind die im heurigen Budget vorgesehenen Mittel in diesen Darlehensplanungen enthalten?
Wie schauen die mittelfristigen Finanzplanungen im Detail aus bzw. wann werden sie dem Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt?
7. Der Bildungs-, Stadtplanungs- und Finanzausschuss wurde durch die STV eingerichtet. Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes dienen sie zur Vorbereitung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch die STV. Die in der Beantwortung genannten Gründe ersetzen diese Beratung nicht.
Wann werden die Projekte / Abänderungen in den genannten Ausschüssen diskutiert und abgestimmt?
8. Wenn keine Projekte zurückgestellt werden: wie hoch wird die Zinsbelastung durch Darlehensaufnahmen für die Stadt ab 2020 sein?
In welcher Höhe müssen Darlehen 2019 und ff. aufgenommen werden?
Wie entwickelt sich durch diese Darlehensaufnahme ab 2019 der Verschuldungsgrad der Stadt?
Wie sind die Darlehensaufnahmen bei den Geldinstituten abgesichert?
9. Die Frage nach einem konkreten Zeitplan wurde nicht beantwortet und wird daher neuerlich gestellt. Mit der Bitte um genaue Angaben (konkretere Zeitangabe: Wochen, Monate).

Welche weiteren Maßnahmen sind bis spätestens 2022 für die Mittelschule Bludenz geplant?

10. und 11. Wie hoch werden die Kosten für Personal, Instandhaltung, Strom, Kanal, Wasser für die folgenden Jahre angenommen. Weshalb fallen diese Kosten nicht unter die „Gesamtkosten“ eines Projektes?
Die VS Mitte wird im bestehenden Gebäude erweitert, die Musikschule, das Archiv und der Proberaum haben andere bauliche Anforderungen als eine Volksschule. Weshalb nimmt man den Neubau der VS Schendlingen als Grundlage für die Kostenschätzung?
Wie kann der Neubau der VS Schendlingen als Berechnungsgrundlage für einen unterirdischen Zubau und einen Kindergarten dienen?
12. Auch wenn die Kosten für Sanierung und eventuelle Erweiterung, wie in der Antwort bereits festgehalten, noch 2019 geplant sind, bleibt die Frage offen: Gilt für die Aufstockung der VS Obdorf immer noch das im Konzept angedachte Zeitfenster von aktuell 2,5-4,5 Jahre?
Oder ist die Antwort so zu verstehen, dass die Aufstockung der VS Obdorf mit den Bauarbeiten 2019 abgeschlossen ist?
13. Wann ist mit der Vorlage der Pläne für die VS St. Peter zu rechnen?
Wird der Bildungs-, Finanz- und Planungsausschuss in die Planungsarbeiten miteinbezogen?
Um wie viel Quadratmeter werden die Zahlen des ursprünglichen Neubaus VS St. Peter vom „Bildungspaket Neu“ differieren?
Auf welchen Zahlen beruht die Annahme, dass bei Aus- und Umbau der VS St. Peter und der VS Mitte – und gleichbleibenden Klassenzahlen – alle neuen Kinder in den kommenden fünf Jahren, dem SCHUG entsprechend, untergebracht werden können?
14. Wir bitten um Beantwortung der Frage.
16. In der Antwort wird darauf hingewiesen, dass die Diskussionen in allen zuständigen Gremien geführt werden. Es gibt bis dato keine Diskussion über die Bauvorhaben, es werden lediglich Berichte vorgelegt, im Bildungsausschuss wurden nicht einmal Skizzen vorgelegt. Wir bitten um Beantwortung der Frage.
17. Weshalb wurde eine Lenkungsgruppe installiert und werden nicht die Ausschüsse damit befasst? Welche baulichen und pädagogischen Inhalte wurden in der Lenkungsgruppe bis dato gemeinsam diskutiert und erarbeitet? Wer hat die Besetzung der Lenkungsgruppe vorgenommen?

Zu 10.:

Allfälliges

- a) Ing. Bernhard Corn ersucht um Ausbesserung des Pflasterbelages auf dem Vorplatz der Volksschule Mitte.

- b) Über Anfrage von Catherine Muther berichtet der Vorsitzende, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Zubereitung des Mittagessens für die Schülerbetreuung mit Ende des Schuljahres seitens des Eichamtes nicht mehr möglich ist.

- c) Vizebgm. Mario Leiter regt an, die Tagesordnung und interessante Vorlageberichte mittels Beamer auf die Leinwand zu übertragen.
Weiters regt er an, Stadtvertretungssitzungen im Internet zu übertragen.

- d) Stadtamtsdirektor Dr. Kositz verweist auf den „Jahresbericht 2018 des Amtes der Stadt Bludenz“, welcher allen Mitgliedern der Stadtvertretung übermittelt wurde. Dieser Jahresbericht wird auf der Homepage veröffentlicht und damit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 18:50 Uhr**

Der Schriftführer:

gez. Dr. Erwin KOSITZ

Der Bürgermeister:

gez. Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 25. März 2019

Von der Amtstafel

Abgenommen am: 08. April 2019